

**Antrag auf Teilnahme  
am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht  
für Schülerinnen und Schüler,  
die weder der kath. noch der ev. Kirche angehören.**

- Schülerinnen und Schüler, die weder der evangelischen noch katholischen Kirche angehören, können am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie dies beantragen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss ein Erziehungsberechtigter diesen Antrag stellen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich Notengebung. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft der zuständige Schuldekan / die zuständige Schuldekanin.

**1. Antrag und Verpflichtung für**

.....  
Name der Schülerin/des Schülers

.....  
Geburtsdatum

.....  
Straße

.....  
PLZ      Ort

Ich beantrage die Teilnahme am evangelischen/katholischen Religionsunterricht ab dem Schuljahr .....

.....  
Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers  
bzw. eines Erziehungsberechtigten

**2. Stellungnahme der zuständigen Religionslehrkraft**

Die erforderliche Zustimmung wird hiermit erteilt / nicht erteilt

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der Religionslehrkraft

**3. Die Zustimmung / Nichtzustimmung wurde dem Antragssteller / der Antragstellerin  
am ..... mitgeteilt.**

.....  
Ort und Datum

.....  
Stempel und Unterschrift der Schulleitung

**Zur Kenntnis:**  Antragsteller     zuständiger Schuldekan     Schulleitung (Original)

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1986 (K.u.U. 1983 S.423/1986 S.365/1993 S.411)